

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Benutzung der GRÖNAU-HALLE

der Gemeinde Groß Grönau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **16. Juni 1992** folgende **Gebührensatzung** zur Satzung über die Benutzung der GRÖNAU-HALLE erlassen:

§ 1

Benutzungserlaubnis

Voraussetzung für die Benutzung der GRÖNAU-HALLE ist die Erteilung der Benutzungserlaubnis gem. §1 Abs. 4 der Benutzungsatzung.

§ 2

Benutzungsgebühren

- 1 Für die Benutzung der GRÖNAU-HALLE werden folgende Gebühren erhoben:

15,-- DM je angefangene Stunde für jedes Spielfeld

Als gebührenpflichtige Nutzung gilt auch der Zeitaufwand für den Auf- und Abbau der GRÖNAU-HALLE als Versammlungsstätte.

- (2) Mit den Gebühren wird der aus der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle entstehende übliche Aufwand abgegolten.

§ 3

Kostenerstattung

- 1 Für weitere über § 2 Abs. 3 hinausgehende Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten der Gemeinde zu erstatten.

Für den Auf- und Abbau der Halle als Versammlungsstätte durch Bedienstete der Gemeinde sind die entstehenden Personalkosten mit 30,-- DM je Stunde und Mitarbeiter der Gemeinde zu erstatten.

§ 4

Gebührenfreie Benutzung

Von den Sportvereinen und Organisationen der Gemeinde Gr. Grönau gem. § 7 der Benutzungssatzung werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

- (2) Darüber hinaus kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Sozialwesen, Kultur und Sport eine gebührenfreie Nutzung zulassen. In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit

- 1 Die Nutzungsberechtigten (Veranstalter) sind zur Zahlung der Gebühren und Kosten gem. §§ 2 und 3 verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren und Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt; sie sind innerhalb von 4 Wochen an die Amtskasse des Amtes Ratzeburg-Land zugunsten der Gemeinde Gr. Grönau zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Grönau, den 20. Juli 1992

GEMEINDE GROSS GRÖNAU

.....
(Weißkichel / Bürgermeister)

